

## Gesetzesbeschluss

### des Landtags

### **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften**

Der Landtag hat am 16. Juli 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S.397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2014 ([...]), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

#### „§ 4 a

#### *Ganztagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen*

(1) Ganztagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen fördern die Schüler individuell und ganzheitlich und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Miteinander. Sie verbinden an drei oder vier Tagen der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei sollen sie mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

(2) Ganztagsschulen können auf Antrag des Schulträgers im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen auf der Basis eines pädagogischen Konzepts in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichtet werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. In der verbindlichen Form nehmen alle Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. In der Wahlform besteht an der Schule

die Möglichkeit der Teilnahme. Wird die Ganztagschule erstmals in der verbindlichen Form nach Satz 1 eingerichtet, kann dies aufwachsend beginnend mit der Klasse 1 erfolgen; für die noch nicht in der verbindlichen Form eingerichteten Klassenstufen kann bis zum Abschluss des Ausbaus die Ganztagschule in der Wahlform auslaufend eingerichtet werden.

(3) Für Schüler, die eine verbindliche Ganztagschule besuchen oder in der Wahlform am Ganztagsbetrieb angemeldet wurden, unterliegen die Zeiten des Ganztagsbetriebs nach Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme der Mittagspause einschließlich des Mittagessens der Schulpflicht nach § 72 Absatz 3. Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit nach § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.

(4) Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen dem Schulträger. Die darüber hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Landes in Form eines pauschalen Ausgleichs. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach den pauschalisierten Kosten für das Aufsichtspersonal. Für jeweils 80 Schüler wird dabei eine Aufsichtsperson eingerechnet, wobei für jede Schule rechnerisch ein Sockel von mindestens zwei Aufsichtspersonen gilt. Die Zahl der Aufsichtspersonen errechnet sich aus der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen an dem für die Schulstatistik maßgebenden Tag des vorangegangenen Jahres. Für jede Aufsichtsperson und Stunde sind 15 Euro zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird entsprechend der Beamtenbesoldung im mittleren Dienst dynamisiert.

(5) Über die Einrichtung von Ganztagsschulen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Der Antrag des Schulträgers auf Einrichtung einer Ganztagschule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu der Antragstellung, dem erforderlichen pädago-

gischen Konzept, den notwendigen Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb, den Mindestschülerzahlen, der Förderung sowie der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern durch Rechtsverordnung zu regeln.“

2. § 8 a Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „und kann bei einer mindestens zweijährigen Dauer unter besonderen Voraussetzungen zur Fachhochschulreife führen“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei mindestens zweijähriger Dauer kann es integrativ oder durch zusätzlichen Unterricht und eine Zusatzprüfung zur Fachhochschulreife führen.“

4. In § 25 Absatz 1 werden die Wörter „; dies gilt nicht für Fälle des § 8 a Absatz 2 Satz 4 erste Alternative“ gestrichen.

5. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Besetzung der Schulleiterstelle wird im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf der Basis eines Besetzungsvorschlags einer Auswahlkommission entschieden. Die Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens werden durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt. Bei der Besetzung der Schulleiterstelle an den Schulen wirken mit:

1. Die Schulkonferenz, mit Ausnahme der Schülervertreter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei Schulen mit mindestens vier Lehrerstellen. An den Schulen mit Elternbeirat und Schülerrat treten an die Stelle der Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Stellvertreter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder, soweit keine vorhanden sind, in entsprechender Zahl weitere gemäß § 47 Abs. 10 Satz 1 gewählte Vertreter der Eltern.

2. der Schulträger.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Vertretern der Schulaufsichtsbehörde und jeweils einem Vertreter der Schulkonferenz und des Schulträgers. Die Schulkonferenz soll nicht durch den Schulleiter in der Auswahlkommission vertreten sein. Die Auswahlkommission wird von der für die Besetzung der Schulleiterstelle zuständigen Schulaufsichtsbehörde gebildet und erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Die Vertreter der

Schulkonferenz und des Schulträgers können am Überprüfungsverfahren als Beobachter teilnehmen und haben dann ein Stimmrecht in der Auswahlkommission bei der Entscheidung über den Besetzungsvorschlag. Benennen Schulträger oder Schulkonferenz oder beide keine Vertreter für die Auswahlkommission, so wird diese aus den übrigen Mitgliedern gebildet.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

d) Der neue Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach der Beschlussfassung der Auswahlkommission unterrichtet die obere Schulaufsichtsbehörde die Schulkonferenz und den Schulträger über alle eingegangenen Bewerbungen und den Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission.“

e) Die neuen Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Schulkonferenz und der Schulträger können zum Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission Stellung nehmen. Bei sonst gleichen Qualifikationen der Bewerber sind sie gehalten, dem Bewerber den Vorzug zu geben, der der Schule nicht angehört. Schulkonferenz und Schulträger geben ihre Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Besetzungsvorschlags ab.

(5) Nach der Befassung der Schulkonferenz und des Schulträgers gemäß Absatz 4 entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde über die Besetzung der Schulleiterstelle. Weicht das Votum der Schulkonferenz oder des Schulträgers vom Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission ab, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Besetzung der Schulleiterstelle. Unabhängig hiervon erfolgt die Besetzung der Schulleiterstelle nach den dienstrechtlichen Bestimmungen.“

6. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Der Schulkonferenz gehören bei Schulen mit mindestens 14 Lehrerstellen an

1. der Schulleiter als Vorsitzender,

2. an Schulen, für die ein Elternbeirat vorgesehen ist, der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender,

3. an Schulen, für die ein Schülerrat vorgesehen ist, der Schülersprecher,

4. zusätzlich an Schulen, für die

a) ein Elternbeirat und ein Schülerrat vorgesehen sind, jeweils drei Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler,

- b) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Eltern,
  - c) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Schüler,
5. an Schulen mit Berufsschule, einem sonstigen Bildungsgang, in dem neben der schulischen Ausbildung ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wird, oder entsprechender Sonderschule vier weitere Vertreter aus dem Kreis der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen,
6. ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung.

Die Vertreter der Schüler müssen mindestens der siebten Klasse angehören. Für Schulen mit weniger als 14 Lehrerstellen regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung die Zahl der Vertreter der einzelnen Gruppen in der Schulkonferenz, wobei das Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander Satz 1 entsprechen muss.“

- b) In Absatz 13 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie die Kostenerstattung für die Wahrnehmung der Termine der Auswahlkommission bei Schulleiterbesetzungsverfahren nach § 40 durch Vertreter der Schulkonferenz, die nicht Bedienstete des Landes sind.“ ersetzt.
7. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. eine Hochschule, die Filmakademie, die Popakademie oder die Akademie für Darstellende Kunst besucht;“.
  - b) In Nummer 6 wird das Wort „Zivildienst“ durch die Wörter „den Bundesfreiwilligendienst“ ersetzt.
8. § 81 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „nach der Eheschließung oder“ werden gestrichen.
  - b) Es werden folgende Sätze angefügt:
 

„Satz 1 gilt für die Berufsschulpflicht eines männlichen Schülers entsprechend. Die zeitgleiche Beendigung der Berufsschulpflicht beider Eltern nach Satz 1 und 2 ist ausgeschlossen.“
9. In § 104 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Durch die Versorgungsberechtigung entsteht kein Anspruch auf Beihilfe nach den beamtenrechtlichen Vorschriften gegenüber dem Land Baden-Württemberg.“

10. In § 106 werden die Wörter „bis zur Höhe des Unterhaltsbeitrags von staatlichen Heimsonderschulen“ durch die Wörter „in Höhe des Sachkostenbeitrags für eine entsprechende öffentliche Sonderschule“ ersetzt.
11. Nach § 117 wird folgender § 117 a eingefügt:

„§ 117 a

#### Übergangsbestimmungen

Die vor Inkrafttreten des § 4 a bereits eingerichteten Ganztagschulen an Grundschulen und den Grundstufen der Förderschulen können nach Maßgabe der Einrichtungserlasse fortgeführt werden.“

#### Artikel 2

#### Änderung der Schulkonferenzordnung

Die Schulkonferenzordnung vom 8. Juni 1976 (GBl. S. 523, KuU S. 1151), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1995 (GBl. S. 589, KuU S. 466), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(2) An Schulen mit weniger als 14 Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz an

1. der Schulleiter als Vorsitzender,
2. an Schulen, für die ein Elternbeirat vorgesehen ist, der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender,
3. an Schulen, für die ein Schülerrat vorgesehen ist, der Schülersprecher, der mindestens der Klasse 7 angehören muss,
4. bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung tritt ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme hinzu.

Im Übrigen sind die einzelnen Gruppen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 vertreten.

(3) An Schulen mit mindestens sieben Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an:

1. jeweils zwei Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler;
2. bei Schulen, für die
  - a) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils drei Vertreter der Lehrer und der Eltern,
  - b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils drei Vertreter der Lehrer und der Schüler,
3. an Schulen mit Berufsschulen oder entsprechenden Sonderschulen drei Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen.

(4) An Schulen mit mindestens drei, aber weniger als sieben Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an:

1. jeweils ein Vertreter der Lehrer, Eltern und der Schüler,
2. bei Schulen, für die
  - a) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils zwei Vertreter der Lehrer und der Eltern,
  - b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils zwei Vertreter der Schüler und der Lehrer.

(5) Bei Schulen mit weniger als drei Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an

1. jeweils ein Vertreter der Lehrer, Eltern und der Schüler,
2. bei Schulen, für die
  - a) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils ein Vertreter der Lehrer und der Eltern,
  - b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils ein Vertreter der Schüler und der Lehrer.“

2. § 4 a wird wie folgt gefasst:

„§ 4 a

*Mitwirkung bei der Besetzung der Schulleiterstellen*

Bei der Besetzung der Schulleiterstelle sind gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SchG Schülervertreter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht mitwirkungsberechtigt. An ihre Stelle treten die gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 gewählten Stellvertreter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder, soweit solche nicht oder nicht in entsprechender Zahl vorhanden sind, die gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 gewählten Elternstellvertreter.“

### Artikel 3

Weitere Änderung der Schulkonferenzordnung

§ 4 a der Schulkonferenzordnung vom 8. Juni 1976 (GBl. S. 523, KuU S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Nehmen Schüler- oder Elternvertreter als Vertreter der Schulkonferenz an der Auswahlkommission nach § 40 Absatz 2 SchG teil, kann ihnen Fahrkostenerstattung oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Landesreisegesetzes gewährt werden.“

### Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 25), wird folgender Satz angefügt:

„Der Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 5) wird der Ausgleichsbetrag der Gemeinden nach § 4 a Absatz 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vorweg entnommen.“

### Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 10, Artikel 3 und 4 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.